

Vollzug des Baugesetzbuches

12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach hat in der Sitzung am 08.02.2021 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Petersaurach mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2021 festgestellt.

Mit Bescheid vom 26.03.2021, Az.: 610-20/21 SG 41, hat das Landratsamt Ansbach die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach in der Fassung vom 08.02.2021 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petersaurach wirksam. Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 12. Änderung der Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Petersaurach, den 07.05.2021

gez.

Herbert Albrecht
1. Bürgermeister